



26. November 2021

LIEBE & GESETZ:

EHERECHT UND SEINE FOLGEN

Werkstatt 2

SEV-Bildungstagung «Teilzeitfalle – Nutzen oder Fluch?»

Gisela Kilde

Dr. iur., Koordinatorin und Lehrbeauftragte am Institut für Familienforschung und -beratung

- **Juristische Definition und Aufgabenzuschreibung**
- **Wirkungen der Ehe**
- **Folgen einer Scheidung**

Definition

«Die Ehe ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann» BGE 119 II 264 E. 4b

→ Ab 1.6. 2022: **Ehe für alle!**

- Ehe als **Rechtsgemeinschaft**; Art. 159 ZGG
 - Gemeinschaftswohl wahren
 - für Kinder gemeinsam sorgen
 - Treue und Beistand
- Ehe als **ökonomische Gemeinschaft**
BGE 147 III 249 Lebensprägung

WIRKUNGEN DER EHE

- **Name:** Grundsatz: Unveränderlichkeit des Geburtsnamens; Art. 160 ZGB
→ beide Brauleute behalten ihren Ledigennamen
→ Erklärung, welcher Name Kinder tragen werden = Familienname
- **Bürgerrecht:** Jeder Ehegatte behält sein Kt.- und Gemeindebürgerrecht; Art. 161 ZGB
- **Wohnsitz:** gemeinsames Bestimmen der ehelichen Wohnung; Art. 162 ZGB
wenn keine Einigung → Eheschutzmassnahmen, Scheidungsgrund; Art. 114 ZGB
- **Familienwohnung:** Schutz von Art. 169 ZGB
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Kündigung / Veräusserung

Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB)

- **Ordentliche Vertretung**, während des Zusammenlebens;
in Bezug auf die laufenden Bedürfnisse der Familie
- **Ausserordentl. Vertretung** für die übrigen Familienbedürfnisse;
durch Ermächtigung durch Partner/Gericht
in Notlagen
- **Rechtsfolge**
jeder verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich
sowie solidarisch den andern Ehegatten,
soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen

Unterhalt der Familie (Art. 163 ZGB)

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

→ **Proportionalität** der Beiträge im Verhältnis der Einkommen

→ **Äquivalenzprinzip** = Gleichwertigkeit der Beiträge im Haushalt und Geldzahlung

Beitrag zur freien Verfügung

Derjenige Ehegatte, der den Haushalt führt, die Kinder erzieht oder im Geschäft hilft, hat grundsätzlich Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung

Art. 164 ZGB

Ausserordentliche Beiträge in Form der erheblichen Mehrarbeit eines Ehegatten in Beruf oder Gewerbe des anderen oder des bedeutenden Mehrbeitrags aus Einkommen und Vermögen an den Familienunterhalt (z.B. Finanzierung einer Weiterbildung) sind zu entschädigen.

Art. 165 ZGB

→ Die Entschädigung kann während der Ehe nicht verjähren, gilt jedoch als verwirkt, wenn der Entschädigungsanspruch im Rahmen der Scheidung nicht geltend gemacht wird.

Auskunftspflicht jeden Gattens über Einkommen, Vermögen, Schulden
bei Weigerung: Gericht verpflichtet Ehegatten oder Dritte Auskunft zu geben

Geburt eines Kindes

- **Vaterschaftsvermutung:**
Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater;
Art. 255 Abs. 1 ZGB
 - Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der **gemeinsamen elterlichen Sorge** von Vater und Mutter;
Art. 296 Abs. 2 ZGB
- Automatismus
- Besonderer **Schutz** in der Anfechtung der Vaterschaft, namentlich Vaterschaftsanfechtung nur durch Vater / Kind; Art. 256 Abs. 1 ZGB

Regelungspunkte bei Scheidung

- Kinderbelange: elterliche Sorge und Obhut, Betreuungsanteile oder «Kontaktrecht», Kindesunterhalt (Art. 133; 296 ff.; 273 ff.; 276 ff. ZGB);
 - Zuteilung der Familienwohnung (Art. 121 ZGB; Art. 32 PartG);
 - güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 120 Abs. 1 und 204 ff. ZGB);
 - nahehelicher Unterhalt (Art. 125 ff. ZGB; Art. 34 PartG);
 - Vorsorgeausgleich (Art. 122 ff. ZGB; Art. 33 PartG);
 - Kosten des Scheidungsverfahrens.
- Weitere Informationen: Broschüre des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung
- Mittlerweile **neue Rechtsprechung** zum Ehegattenunterhalt!

Nach der Scheidung: Primat der Eigenversorgung

- **Grundsatz:** Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit.
- **Unterhalt** ist subsidiär und nur geschuldet, soweit der gebührende Unterhalt bei zumutbarer Anstrengung nicht oder nicht vollständig durch Eigenleistung gedeckt werden kann
- **Eigenversorgungskapazität:**
die Zumutbarkeit und Möglichkeit zur Bestreitung des gebührenden Unterhalts aus eigener Kraft

zu beachtende **Faktoren**

- lebensprägende Ehe
- Betreuung der Kinder
- Alter und Arbeitsmarkt

Lebensprägende Ehe

- **Bisher: Lebensprägende Ehe**

Vermutung, dass nach zehn Jahren oder bei gemeinsamen Kindern eine Lebensprägung zu bejahen ist, wobei als Grundlage die Zeit zwischen Eheschluss und faktischer Trennung gilt

→ Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards resp. bei ungenügenden Mitteln: Anspruch auf beidseits gleiche Lebenshaltung

- **Neue Definition von lebensprägender Ehe:**

Ehe ist lebensprägend, wenn ein Ehegatte seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihm deshalb nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte.

BGE 147 III 249

Beispiel

Die Eheleute (geb. 1960 bzw. 1963) haben im Jahr 2004 geheiratet. Per August 2012 trennten sie sich. Die Ehe blieb kinderlos.

Während die Ehefrau in der Schweiz wohnte, ging der Ehemann in verschiedenen Ländern (Ägypten, Irak, Chile) seiner Erwerbstätigkeit nach. Die Ehefrau besuchte den Ehemann nur selten (ca. 3-4 Wochen pro Jahr), mithin führten die Eheleute primär eine Beziehung auf Distanz. Immerhin bestand insofern eine "wirtschaftliche Verbindung", als der Ehemann auch für den autonom geführten Haushalt und die übrigen Lebenshaltungskosten der Ehefrau in der Schweiz aufkam. Die Zeitspanne von der Heirat bis zur offiziellen Trennung dauerte acht Jahre.

Im Eheschutzverfahren verpflichtete das Bezirksgericht Landquart den Ehemann zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages an die Ehefrau von monatlich Fr. 4'500.-.

Mit Entscheid vom 18. November 2015 schied das Bezirksgericht die Ehe der Parteien und verpflichtete den Ehemann zu nahehelichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 4'500.- bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters der Ehefrau.

BGE 147 III 249

Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit bei Betreuungspflichten

- **Bisher: 10/16-Regel**

zumutbare Erwerbstätigkeit, jüngstes Kind ab 10 Jahre: 50% Arbeitspensum
zumutbare Erwerbstätigkeit jüngstes Kind ab 16 Jahre: 100% Arbeitspensum

→ **Kontinuitätsprinzip** in beide Richtungen bzgl. gelebter Rollenteilung
die Eltern werden für gewisse Zeit auf dem bisher Gelebten behaftet

- **Neu: Schulstufenmodell**

Eintritt jüngstes Kind in obligatorische Schule:	50% Arbeitspensum
Eintritt jüngstes Kind in Sekundarstufe I:	80% Arbeitspensum
jüngstes Kind vollendetes 16. Altersjahr:	100% Arbeitspensum

→ Im Einzelfall Abweichungen im Ermessen des Gerichts
z.B. Mehrbelastung durch beeinträchtigtes Kind, mehrere Kinder

Alter und Arbeitsmarkt

- **Bisher: 45er-Regel**
während Ehe nicht erwerbstätig, bei Scheidung 45. Altersjahr erreicht

→ Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar

- **Neue Regel**
grundsätzliche Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit,
soweit tatsächlich möglich und keine Hinderungsgründe vorliegen
z.B. Betreuung von Kleinkindern
BGE 147 III 308

Beispiel

Die Ehefrau hatte bis 1998 im Bereich der Informatik studiert und gearbeitet, sich aber mit der anfangs 1999 erfolgten Heirat und Geburt der ersten Tochter fortan um den Haushalt und die Erziehung der Töchter gekümmert.

Die Eheleute hatten 3 Kinder, geboren 1999, 2002, und 2003. Die Trennung erfolgte im Jahr 2010.

Mit Urteil vom 16. Juni 2016 schied das Gericht die Ehe, unter Zuteilung der Obhut über die Kinder an die Ehefrau und Verpflichtung des Ehemannes zu Unterhaltsbeiträgen an Frau und Kinder.

Die Ehefrau klagt auf höheren nachehelichen Unterhalt.

In Modifikation der "10/16-Regel" hat das Gericht der Ehefrau eine Erwerbstätigkeit von 30 % ab Oktober 2016 und von 60 % ab Januar 2019 zugemutet.

Die Ehefrau macht geltend, dass sie bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im Oktober 2010, 44½ Jahre alt gewesen sei und das jüngste Kind erst 7 Jahre alt. Im Zeitpunkt des Scheidungsurteils sei sie bereits über 50 Jahre alt gewesen.

BGE 147 III 308

- Ehe bietet gesetzlich geregelte Wirkungen für das Paar und die Familie
- Gesetzgeber schreibt keine Rollenteilung während Ehe vor,
- **Konzept einer gleichberechtigten Ehe**
Verständigung über Beitrag des Einzelnen ist gleichzeitig
Festlegung ihrer Rolle in der Ehe und ihre Lebensgestaltung
- Bei Scheidung gilt das Prinzip der Eigenversorgung
 - Nicht zwingend lebenslange Unterhaltsrenten mehr
 - Auch mit Schulkindern und im «Alter»: Erwerbstätigkeit